

Antwort:

Datum

Firmen-Stempel

Unterschrift

An die
WILHELM-MAYBACH-SCHULE
Technisches Schulzentrum Heilbronn
Sichererstraße 17

74076 Heilbronn

Grund des Versäumnisses:

Information für
Schüler, Eltern, Ausbilder:

Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen

Informationen über die Rechtslage

1. Schulgesetz für Baden-Württemberg vom 1. August 1983
§§ 77 – 81 Pflicht zum Besuch der Berufsschule; § 86 Schulzwang; § 92 Ordnungswidrigkeiten
2. Schulbesuchsverordnung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 21. März 1982
Nach dem Schulgesetz und der Schulbesuchsverordnung sind die Schüler verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Erziehungsberechtigte und die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen (Ausbildungsbetriebe) haben dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.
Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert (Krankheit), so ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag ab der Verhinderung (fern-)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
Entschuldigungspflichtige sind:
1. der volljährige Schüler; 2. bei Jugendlichen die Erziehungsberechtigten; 3. bei Berufsschülern **auch** die Ausbildungsbetriebe
Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Das gilt auch für eine Beurlaubung aus betrieblich bedingten Gründen. Der dadurch versäumte Unterricht sowie sonstige Schulversäumnisse müssen unverzüglich nachgeholt werden. Dasselbe gilt bei betrieblichem Urlaub außerhalb der Schulferien.